

### **III. Nachtrag vom 30.04.2019 zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 01.08.2007**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.04.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90), des § 9 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102 / SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2018 (SGV. NRW. 223) und des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe vom 11.09.2012 (BGBL. I S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 11. 2017 (GV. NRW. S. 834) sowie Nr. 8 des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 folgenden III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 20.04.2009 beschlossen:

#### Artikel I

#### **§ 6 Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:**

In § 6 Absatz 1 Satz 3 werden zwischen „Beiträge zur Direktversicherung“ und „Unterhaltsleistungen“ die Worte „Arbeitgeberanteil zur betrieblichen Altersversorgung, Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung / Gehaltsverzicht“ eingefügt.

In § 6 Absatz 2 werden Satz 1, Satz 2 , Satz 3 und Satz 4 neu gefasst und zu Satz 1, Satz 2 und Satz 3:

(2) Maßgebend ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Bei rückwirkenden Einkommensüberprüfungen ist das jeweils geltende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Dem Einkommen sind jedoch Einkünfte im zu überprüfenden Kalenderjahr, wie z.B. Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, etc. hinzuzurechnen.

In § 6 Absatz 2 werden Satz 5, 6 und 7 zu Satz 4, 5 und 6.

#### **§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

In Satz 1 wird die Tabelle durch die nachstehende Tabelle ersetzt:

Einkommensstufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag
1	0 € bis 19.000 €	0,00 €
2	19.001 € bis 25.000 €	32,00 €
3	25.001 € bis 37.000 €	64,00 €
4	37.001 € bis 49.000 €	95,00 €
5	49.001 € bis 61.000 €	127,00 €
6	61.001 € bis 73.000 €	160,00 €
7	über 73.000 €	191,00 €

#### Artikel II

Dieser III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen III. Nachtrag zur Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende III. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach vom 30.04.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach,  
Stadt Gummersbach

Frank Helmenstein  
Bürgermeister